

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen eines Containers

Amt Bokhorst-Wankendorf
-Ordnungsamt-
Kampstraße 1
24601 Wankendorf



1. Antragsteller/in

Name, Vorname(n) des Verantwortlichen	
Straße	PLZ, Ort
Ruf- Handynummer	E-Mail

2. Angaben zum Container

Grund der Maßnahme	
Aufstellung erfolgt durch die Firma (Name, Anschrift, Telefon-Nr.)	
Zeitraum (Datum, Uhrzeit) von:	bis:
Standort (die Auswirkungen/Beeinträchtigung für den Verkehr sind unter „Bemerkungen“ zu erläutern) <input type="radio"/> Gehweg <input type="radio"/> Fahrbahn	
Straße, Haus-Nr. (wenn abweichend von Antragsteller/in)	
Größe des Containers (Volumen, Länge, Breite)	

Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt

für die Kennzeichnung und Sicherung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkB1 1982, S. 186). Die Kennzeichnung der Zuschnitte ist in der Verkehrsblatt-Verlautbarung vom 11. Januar 1984 (VkB1 1984, S. 23) festgeschrieben.

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3)
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.